

## 1.4 Datenschutz im Eigenlabor und Fremdlabor – Auftragsdatenverarbeitung

### Zuordnung des Dentallabors zur Zahnarztpraxis

Werden zahntechnische Leistungen im praxiseigenen Labor erbracht, gilt das Labor aus rechtlicher Sicht als Hilfsbetrieb unter zahnärztlicher Leitung. Das praxiseigene Labor muss laut der **Musterberufsordnung für Zahnärzte (MBO-ZÄ)** nicht unbedingt in den Räumlichkeiten der Zahnarztpraxis betrieben werden (vgl. **§ 11 MBO-ZÄ**). Der Praxisinhaber muss jedoch die fachliche Anleitung sowie Beaufsichtigung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – also auch der angestellten Zahntechnikerinnen und Zahntechniker – sicherstellen.

Praxislabor

Zu den Pflichten der Praxisverantwortlichen gehört deshalb auch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Anforderungen im Datenschutz zu sensibilisieren, regelmäßig im Umgang mit personenbezogenen Daten zu schulen und genau wie in der Praxis auch, die technischen und organisatorischen Maßnahmen (z. B. Diskretionsbereich einrichten, automatische Bildschirmsperrung bei den Praxisrechnern, o. Ä.) einzuhalten.

Pflichten der  
Praxisverantwortlichen

### Das Dentallabor als externer Dienstleister

Externe Labore sind gewerblicher Partner der Zahnarztpraxis. Der Praxisinhaber schließt mit den Laboren als externe Dienstleister einen Werkvertrag und mit den Patienten einen Behandlungsvertrag ab.

Externe Labore

Als gewerblicher Partner der Zahnarztpraxis treten die Labore gegenüber dem Patienten in der Regel nicht in Erscheinung. Wenn aber personenbezogene Daten durch Dritte (z. B. gewerbliches Labor) verarbeitet werden, bezeichnet man dies als Auftragsdatenverarbeitung. Ihr Kunde und Auftraggeber – also die Zahnarztpraxis – bestimmt dabei, in welchem Umfang und Zweck die Daten an Sie übermittelt werden.

Auftragsdaten-  
verarbeitung

**Achtung:** Wenn personenbezogene Daten übertragen und verarbeitet werden, muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen Praxisinhaber und Labor als externer Dienstleister geschlossen werden. Dieser Vertrag muss sich an den Vorgaben des Art. 28 EU-DSGVO orientieren.

### Wichtige rechtliche Aspekte zur Auftragsdatenverarbeitung:

Wichtiges zur Datenverarbeitung als Auftrag

- Die Zahnarztpraxis erteilt Ihnen als – Verantwortlicher – direkt Aufträge. Somit besteht zwischen Ihnen und Ihrem Vertragspartner – also dem Praxisinhaber – ein sogenanntes „Innenverhältnis“ Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich dabei aus dem Werkvertrag.
- Das Labor ist gegenüber dem Praxisinhaber weisungsgebunden.
- Die Datenverarbeitung durch das Labor wird grundsätzlich dem verantwortlichen Auftraggeber (Praxisinhaber) zugerechnet.
- Der verantwortliche Auftraggeber (Praxisinhaber) muss sicher gehen, dass das Dentallabor als externer Partner die Datenschutzrichtlinien einhält, da der Verantwortliche für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung insgesamt verantwortlich ist und bleibt (Art. 24 DSGVO).
- Das Labor ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz anzuwenden, sodass die Verarbeitung richtlinienkonform gemäß DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.
- Nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO muss das Labor als Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Bekanntwerden unverzüglich dem Verantwortlichen (Zahnarzt) melden.
- Das Labor unterliegt als Auftragsverarbeiter ebenfalls einer auch strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht.

**Wichtig:** Die Verschwiegenheitspflicht kann im Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung mitaufgenommen werden. Eine gesonderte Erlaubnis des Patienten ist bei der Weitergabe von Daten an das Labor als Auftragsverarbeiter nicht notwendig.

Patienten-  
erlaubnis f.  
Labor nicht  
notwendig

**Praxistipp:** Als Nachweis gegenüber dem Auftraggeber (Praxisinhaber) über die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien kann das Labor betriebsinterne Verhaltensregeln, die betriebsinternen technische und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Umsetzung im Datenschutz oder ggf. Zertifizierungen heranziehen. ☞ Siehe Kapitel „Beispiel für eine betriebsinterne IT/Datenschutzregelung“ und „Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von sensiblen Daten (TOM)“

Nachweis über  
Datenschutz